



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1998

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	11. 11. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Dienstliche Beurteilung der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Bezirksregierungen	1354
20304	12. 11. 1998	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Übernahme von Lehrkräften aus dem Schuldienst in den Schulaufsichtsdienst	1354
2053	26. 11. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen der Polizei	1354
2134	26. 10. 1998	Ministerium für Inneres und Justiz Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen	1355
651	1. 11. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	1356
702	13. 11. 1998	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Finanzministeriums Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Kredite zur zinsverbilligten Refinanzierung und für Garantien zur Förderung der Finanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	1362
9211	30. 10. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Zuteilung von amtlichen Kennzeichen für Behördenfahrzeuge	1362

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
3. 12. 1998	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1995	1365
	Landeswahlleiter	
10. 11. 1998	Bek. – Landtagswahl 1995; Feststellung eines Nachfolgers.	1365
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
9. 11. 1998	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7–13a WPO).	1362
	Landschaftsverband Rheinland	
11. 11. 1998	Bek. – Jahresabschlüsse 1996 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien	1363

I.

203034

**Dienstliche Beurteilung
der zum Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
gehörenden Beamtinnen und Beamten
bei den Bezirksregierungen**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 11. 11. 1998 -
I A 2 - 2110. Ges

Die im RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 11. 1995 (SMBI. NW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind bis auf weiteres auf die dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit angehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Bezirksregierungen anzuwenden.

- MBI. NRW. 1998 S. 1354.

20304

**Übernahme
von Lehrkräften aus dem Schuldienst
in den Schulaufsichtsdienst**

Bek. der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
Bek. v. 12. 11. 1998 -
04.01 - 12 - 1/98

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (Bek. d. Geschäftsstelle vom 8. 10. 1982 - SMBI. NW. 20304 -) wird nachstehend der Beschluß des Landespersonalausschusses vom 12. November 1998 - 02.03. - 12 - 1/98 - bekanntgemacht:

„Die am 18. März 1993 allgemein zugelassene Ausnahme zur Übernahme von Leitern einer Schule oder eines Studienseminars in den Schulaufsichtsdienst wird um fünf Jahre verlängert. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

- MBI. NRW. 1998 S. 1354.

2053

**Sprachdokumentation
in Leitstellen und Befehlsstellen der Polizei**

RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 26. 11. 1998 -
IV C 2/D 4/A 5-6010/8435/8451

Für die Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen der Polizei gelten folgende Grundsätze:

- 1 Dokumentation von Anrufen über die Kurzrufnummern 110 und 112
Die Kurzrufnummern 110 (Polizei) und 112 (Feuerwehr/Rettungsdienst, zugleich europaweiter Notruf) sind dazu bestimmt, auf einen Notfall und damit auf das Bedürfnis nach fremder Hilfe oder auf eine erhebliche Gefahr aufmerksam zu machen (Notruf). Notfälle sind konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die den Einsatz der Polizei und/oder ggf. anderer hilfeleistender Stellen (Feuerwehr, Rettungsdienst) notwendig machen.
Darüber hinaus werden über die Kurzrufnummern 110 und 112 erfahrungsgemäß auch andere Mitteilungen der Bürger an die Polizei bzw. Feuerwehr gemacht, die inhaltlich keine Notrufe sind.
Inhalte der Anrufe,
- die bei den Leitstellen der Kreispolizeibehörden über 110 direkt eingehen,
- die über 112 bei den Rettungsleitstellen der Feuerwehren eingehen und von dort an die Polizeileitstellen weitervermittelt werden,

sind in Leitstellen der Kreispolizeibehörden auf Tonträgern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat automatisch/zwangswise mit Entgegennahme durch den Einsatzbearbeiter an der Abfrageeinrichtung zu erfolgen; die manuelle Abschaltung der zwangsweisen Aufschaltung ist technisch auszuschließen.

2 Dokumentation von Automatischen Notrufen

Der Automatische Notruf ist eine besondere Form der Auslösung und Übermittlung von Notrufen. Es handelt sich um die in Notfällen automatisch oder manuell ausgelöste Übertragung von Daten einschließlich der Standortkennung und der anschließend bereitgestellten Sprachverbindung aus Mobilfunknetzen, die nur in Verbindung mit einer eingelegten Mobilfunknetzkarte im Mobilfunkgerät aktiviert werden kann.

Die Auslösung des Automatischen Notrufs ist möglich

- automatisch (über Sensoren),
- manuell (über Tastendruck).

In beiden Fällen wird nach Auslösen eine automatische (zwangsweise) Sprachaufschaltung des Hilfesuchenden zur Notrufabfragestelle (Leitstelle der Kreispolizeibehörde oder Rettungsleitstelle der Feuerwehr) hergestellt, deren Freigabe erst dann wieder erfolgt, wenn die Notrufabfragestelle den Notruf angenommen hat.

Sprachaufschaltung sowie sprachliche Übermittlung von Zusatzdaten durch die „Servicezentrale“ des Diensteanbieters werden zu den von den Kreispolizeibehörden den Diensteanbietern benannten Rufnummern der Leitstellen geroutet.

Soweit die jeweils benannte Endstelle exklusiv für den Automatischen Notruf betrieben wird, hat eine zwangsweise Aufzeichnung nach Nummer 1 zu erfolgen, in allen anderen Fällen ist nach Nummer 4 zu verfahren.

3 Dokumentation von Telefongesprächen über „Exklusivleitungen/-anschlüsse“

Soweit in Leitstellen Rufnummern betrieben werden, über die ein bestimmter Dritter (z.B. Servicezentrale eines Bewachungsunternehmens, Taxirufzentrale) Notfallmeldungen an die Polizei weitergibt, hat die Aufzeichnung nach Nummer 1 zu erfolgen.

4 Dokumentation sonstiger Telefongespräche

Für alle Telefonanschlüsse in Leitstellen von Polizeibehörden, die nicht von den Nummern 1 bis 3 erfaßt sind, ist die technische Möglichkeit für eine im Einzelfall erfolgende manuelle Aufschaltung auf Tonträger einzurichten. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit diese im Einzelfall zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Aufzeichnung soll vorher angekündigt werden bzw. mit Einverständnis des Anrufers erfolgen; Ankündigung bzw. Einverständniserklärung sind sprachlich zu dokumentieren.

Telefongespräche können auch ohne Ankündigung bzw. Einverständniserklärung aufgezeichnet werden, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die anrufende Person zukünftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen und den in § 8 Abs. 3 PolG NW aufgeführten Vergehen erforderlich ist.

5 Dokumentation von Telefongesprächen in Befehlsstellen

Soweit Polizeibehörden Einsätze aus besonderem Anlaß aus den dafür vorgesehenen Räumen (Befehlsstellen oder anderen geeigneten Räumlichkeiten gem. Landesteil NRW. zur PDV 100, Teil A) führen, entscheidet der Polizeiführer, welche einsatzbezogenen Telefongespräche, an denen der Führungsstab/die Führungsgruppe teilnimmt, aufzuzeichnen sind.

6 Dokumentation des Sprechfunkverkehrs

6.1 Die Polizeibehörden haben den Funkverkehr der Funkverkehrskreise automatisch/zwangswise aufzuzeichnen, an denen die Leitstelle teilnimmt oder teilnehmen kann; die manuelle Abschaltung der zwangsweisen Aufschaltung ist technisch auszuschließen.

6.2 Soweit Polizeibehörden Einsätze aus besonderem Anlaß aus den dafür vorgesehenen Räumen (Befehlsstellen oder anderen geeigneten Räumlichkeiten gem. Landesteil NRW, zur PDV 100, Teil A) führen, sind die einsatzbezogenen Funkverkehrskreise, an denen der Führungsstab/die Führungsgruppe teilnimmt oder teilnehmen kann, automatisch/ zwangsweise aufzuzeichnen; die manuelle Abschaltung der zwangsweisen Aufschaltung ist technisch auszuschließen.

7 Datenschutz

7.1 Aufbewahrung/Zugriff auf Aufzeichnungen

Aufzeichnungen sind zu katalogisieren und sicher aufzubewahren. Der Personenkreis, der Zugriffsmöglichkeiten auf die Aufzeichnungen hat, ist eng zu begrenzen und namentlich zu bestimmen. Jeder Zugriff ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

7.2 Löschung

Aufzeichnungen von Telefongesprächen nach Nummern 1 bis 4 sind spätestens nach einem Monat zu löschen.

Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnung zur Verfolgung von Straftaten benötigt wird oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die anrufende Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufzeichnung zur vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen oder den in § 8 Abs. 3 PolG NW aufgeführten Vergehen erforderlich ist. Spätestens sechs Monate nach der Speicherung ist deren weitere Erforderlichkeit zu überprüfen. § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 PolG NW bleiben unberührt.

Aufzeichnungen von Telefongesprächen nach Nummer 5 und des Funkverkehrs (Nummer 6) sind nach einem Monat zu löschen; dies gilt nicht, wenn

– dem ein besonderes dienstliches Interesse entgegensteht
oder

– die Aufzeichnung zur Verfolgung von Straftaten benötigt wird oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die anrufende Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufzeichnung zur vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen oder den in § 8 Abs. 3 PolG NW aufgeführten Vergehen erforderlich ist. Spätestens sechs Monate nach der Speicherung ist deren weitere Erforderlichkeit zu überprüfen. § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 PolG NW bleiben unberührt.

Löschung bzw. dieser entgegenstehende Gründe sind zu dokumentieren.

– MBl. NRW. 1998 S. 1354.

Artikel I

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen vom 24. 7. 1992 (SMBL. NW. 2134) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Atemschutzgeräte,
Chemikalienschutzanzüge

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen sind an die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Atemschutz, Schönscheidtstraße 28, 45307 Essen, zu richten.

Die Prüfungen erfolgen im Benehmen mit der Berufsfeuerwehr Essen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Feuerwehrpumpen, Tragkraftspritzen
und Feuerwehrrmaturen

Anträge auf Prüfung von Feuerwehrpumpen, Tragkraftspritzen und Feuerwehrrmaturen sind an die TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Region Ostbayern, Friedenstraße 6, 93051 Regensburg, zu richten.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Hydraulische Rettungsgeräte

Anträge auf Prüfung hydraulischer Rettungsgeräte sind an die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte bei der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Gottlieb-Daimler-Straße 7, 70794 Filderstadt, zu richten.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Kosten

(1) Die Kosten der in den §§ 1, 3 und 5 bis 7 genannten Prüfstellen trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat; ihm fließen auch die Prüfgebühren zu. Das Gebührenrecht des Sitzlandes findet Anwendung.

(2) Die in den §§ 2, 4 und 8 genannten privaten Prüfstellen erheben für ihre Prüfungen ein Entgelt.“

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am 9. Oktober 1998 in Kraft.

Stuttgart, den 29. Mai 1998

Innenministerium Baden-Württemberg

gez. Dr. Thomas Schäuble

Innenminister

München, den 15. Juni 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

gez. Dr. Beckstein

Staatsminister

Berlin, 15. Mai 1998

Land Berlin

Senatsverwaltung für Inneres

gez. I.V. Dr. Böse

2134

**Verwaltungsvereinbarung
zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland
über die Prüfung und Anerkennung
von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten
und -ausrüstungen**

Bek. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 26. 10. 1998 –
II C 4 – 4.424 – 1 –

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Potsdam, den 24. April 1998

Ministerium des Innern des Landes
Brandenburg
gez. Coellen

Magdeburg, den 27. April 1998

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
gez. I.A. Mrusek

Bremen, den 30. April 1998

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
gez. Borttscheller

Kiel, den 9. Oktober 1998

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Der Innenminister
gez. Dr. Ekkehard Wienholtz

Hamburg, den 5. Juni 1998

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
gez. Prill
Staatsrat

Erfurt, den 22. April 1998

Thüringer Innenministerium
gez. I.A. Collingro
Abteilungsleiter

Wiesbaden, den 12. Mai 1998

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
gez. I.V. Fromm
Staatssekretär

651

**Richtlinie
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Garantien von Beteiligungen
an kleinen und mittleren Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft**

RdErl. des Finanzministeriums v. 1. 11. 1998 –
VV 4815 – 2 – III A 1

Schwerin, den 18. August 1998

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister
gez. Dr. Jäger

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Hannover, den 28. Mai 1998

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium
gez. I.A. Wahlbrink

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzministerium, über-
nimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das
jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser
Richtlinie Garantien für Beteiligungen privater
Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG) an klei-
nen und mittleren Unternehmen (KMU) zur För-
derung volkswirtschaftlich sinnvoller Vorhaben,
die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen
Gründen im Interesse des Landes durchgeführt
werden.

Düsseldorf, den 4. August 1998

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Justiz
gez. Dr. Behrens

1.2 Garantiefähig sind Beteiligungen, bei denen die
Haftung der KBG auf einen festen Betrag begrenzt
ist [stille (typische) oder offene Beteiligungen
(einschließlich atypische stille Beteiligungen)].

Mainz, den 11. Mai 1998

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport
gez. Walter Zuber

1.3 Kann für die Beteiligung eine Garantie der Bürg-
schaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Neuss,
beantragt werden, soll eine Landesgarantie nicht
übernommen werden (Garantien der Bürgschafts-
bank NRW. GmbH können von allen KBG in
Anspruch genommen werden).

Saarbrücken, den 14. September 1998

Saarland
Der Minister des Innern
gez. Friedel Läßle

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Garantie
besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entschei-
det aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im
Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

1.5 Es wird erwartet, daß Co-Finanzierungsmöglich-
keiten, die die Garantieübernahme des Landes
mindern können, genutzt werden.

Dresden, den 11. Mai 1998

Für das Sächsische Staatsministerium des Innern
Der Staatsminister
gez. Klaus Hardraht

2 Zuwendungsvoraussetzungen/Beteiligungsgeber

2.1 Antragsberechtigt sind KBG und der/die Beteili-
gungsnehmer/in gemeinsam. Die Garantie des
Landes wird gegenüber der KBG übernommen.

Als Beteiligungsgeber werden nur institutionelle
Kapitalbeteiligungsgesellschaften akzeptiert, d.h.
KBG'en, die sich mit ihrem Beteiligungsangebot
an eine Vielzahl von potentiellen Beteiligungsneh-
mern wenden, mit diesem Geschäftszweck am

– MBl. NRW. 1998 S. 1355.

allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen und von ihrer finanziellen Ausstattung und ihrem Geschäftsbetrieb her die Gewähr dafür bieten, daß die Beteiligung ordnungsgemäß abgewickelt wird.

- 2.2 Die Garantie der Beteiligung setzt voraus, daß die KBG sich verpflichtet,

- bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinie anzuwenden und
- eine begleitende Betreuung und Beratung des Unternehmens sicherzustellen.

- 2.3 Die Garantie des Landes wird in inländischer Währung übernommen.

3 Gegenstand der Förderung/Beteiligungsnehmer

- 3.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährung einer Garantie zur Sicherung einer Beteiligung an KMU. KMU sind Unternehmen, die

- 3.1.1 weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- 3.1.2 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU erreichen und

- 3.1.3 sich nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stammanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die den Voraussetzungen nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 nicht entsprechen.

- 3.2 Die Subventionswertgrenzen des KMU-Gemeinschaftsrahmens (gültige Fassung) der Europäischen Kommission sind einzuhalten.

- 3.3 Förderfähig sind Unternehmen, die aufgrund eines plausiblen Unternehmenskonzeptes mittelfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

- 3.4 Die Beteiligungsnehmer müssen vertrauenswürdig sein.
Insbesondere wird erwartet, daß die Beteiligungsnehmer

- 3.4.1 ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen,

- 3.4.2 ein geordnetes Rechnungswesen einrichten oder über ein solches verfügen,

- 3.4.3 für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgen und

- 3.4.4 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachten.

- 3.5 Eine Garantie zur Sicherung einer Beteiligung kann zur Finanzierung folgender Maßnahmen gewährt werden:

- 3.5.1 Entwicklung, Optimierung und Anpassung innovativer Vorhaben und die spätere Umsetzung in die Produktion im Rahmen der Technologiekriterien des Landes (TPW).

- 3.5.2 Durchführung innovativer Vorhaben zur Markteinführung technologisch neuer Produkte und Verfahren.

- 3.5.3 Gründung einer ersten rechtlich selbständigen Existenz oder deren Festigung während der ersten fünf Jahre nach der Gründung.

- 3.5.4 Konsolidierung oder strukturelle Umstellung. Die Konsolidierung soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein; die Laufzeit der Garantie soll sich grundsätzlich an die Umsetzungszeit der Konsolidierung anlehnen. Die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind zu beachten, insbesondere sind Garantien für Beteiligungen in einer Höhe ab 1 Mio. DM an ein Unternehmen in Schwierigkeiten, das bereits in

den vorausgegangenen fünf Jahren eine Restrukturierungsbeihilfe erhalten hat, im einzelnen bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Garantien an Unternehmen in Schwierigkeiten aus sensiblen Sektoren sind einzeln zu notifizieren.

Voraussetzung der Konsolidierungsbeihilfe ist, daß das Unternehmen einen tragfähigen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat.

Die Beihilfe wird sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken.

Voraussetzung der Beihilfe im Einzelfall, ist eine Kapazitätsverringerung im Sinne der Leitlinie für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung in Schwierigkeiten (ABl. vom 23. 12. 1994, S. 12, ergänzt durch die Vorschriften für den Landwirtschafts- und Fischereisektor, ABl. C 283 vom 19. 8. 1997, S. 2, und verlängert durch die Mitteilung der Kommission, veröffentlicht im ABl. C 74 vom 10. 3. 1998, S. 31), sofern es sich bei dem relevanten Markt um einen Markt mit strukturellen Überkapazitäten in der EU handelt und das Unternehmen im Regelfall nicht einem Regionalfördergebiet belegen ist.

- 3.6 Die Umschuldung oder die Ablösung bestehender Kredite durch eine geförderte Beteiligung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4 Konditionen

- 4.1 Die Garantie wird i. d. R. in Höhe von 70 v.H. der Beteiligungssumme und ggf. von 70 v.H. der vertraglich vereinbarten Ansprüche auf den Ertrag der stillen Beteiligung, wenn und soweit diese im Falle der Inanspruchnahme der Garantie entstanden sind, nach Maßgabe der Garantiekunde gegeben.

Die Garantie für eine offene Beteiligung erstreckt sich auf den Kapitaleinsatz der eingegangenen Beteiligung und umfaßt nicht tatsächlich entstandene oder fiktiv berechnete Gewinnansprüche und Wertsteigerungen. In Einzelfällen ist die Vereinbarung abweichender Regelungen möglich. Verzugschäden und Prüfungskosten werden nicht in die Garantie einbezogen und dürfen auch nicht mittelbar bei der Ausfallberechnung berücksichtigt werden. Der Umfang der Garantie kann in Abweichung vom Regelsatz dann bis zu 90 v.H. erreichen, wenn die Beteiligung der Finanzierung von Vorhaben dient, denen eine besondere Struktur- oder Beschäftigungswirksamkeit zugesprochen wird. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die mit

- a) der Schaffung wettbewerbsfähiger, zukunfts-trächtiger Arbeitsplätze,
- b) dem Einsatz innovativer, hochwertiger Technologien,
- c) der Steigerung der Produktivität,
- d) der Verbesserung des Qualifikationspotentials der Arbeitsplätze,
- e) der Mobilisierung privaten Kapitals,
- f) der Durchführung von Verbundobjekten verbunden sind.

Dabei ist es erforderlich, daß mehr als eines der genannten Kriterien vom Vorhaben erfüllt wird.

- 4.2 Die Beteiligung beträgt mindestens 100 000 DM und soll i. d. R. einen Betrag von 2 Mio. DM nicht übersteigen. Der Beteiligungsnehmer hat sich in zumutbarem Umfang an der Finanzierung des Fördervorhabens zu beteiligen.

- 4.3 Die Laufzeit der zu einer stillen Beteiligung gegebenen Garantie soll i. d. R. einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen.

Die Garantie des Landes für eine offene Beteiligung wird für eine Dauer von bis zu 10 Jahren

gegeben. Bei einer vorzeitigen Aufgabe der Beteiligung durch die KBG und einer Veräußerung mit Gewinn behält das Land sich vor, an dem Mehrerlös in Relation zu seiner Risikoübernahme zu partizipieren. Nähere Einzelheiten werden in den „Allgemeinen Bestimmungen“ festgelegt.

- 4.4 Bei Kündigung einer stillen Beteiligung werden Zahlungseingänge zunächst auf die Kosten, den Beteiligungsertrag und dann auf die Beteiligungssumme angerechnet. Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern. Im Falle der Kündigung des Beteiligungsverhältnisses durch den Beteiligungsnehmer trägt dieser die Kosten der Kündigung.
- 4.5 Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber dürfen keine das Land benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.
- 4.6 Die KBG darf für den nicht garantierten Anteil der Beteiligung keine Sicherstellung verlangen.
- 4.7 Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust darf im Konkurs- und Vergleichsfall nicht ausgeschlossen sein.
- Die KBG hat mit sämtlichen Ansprüchen aus einer stillen Beteiligung im Rang hinter die Ansprüche aller übrigen Gläubiger des Beteiligungsnehmers, ausgenommen die Ansprüche aus Eigenkapital, eigenkapitalersetzenden Leistungen der Gesellschafter und von deren Angehörigen zurückzutreten.
- 4.8 Als ungesicherte Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko muß die KBG sich Überwachungsrechte ausbedingen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung der KBG.
- 4.9 Eine kaufmännische und finanzwirtschaftliche Überwachung der Unternehmensentwicklung ist unerlässlich. Aus diesem Grunde kann der Beteiligungsnehmer verpflichtet werden, eine kaufmännische und finanzwirtschaftliche Überwachung der Unternehmensentwicklung durch einen Unternehmensberater nachzuweisen. Die Kosten dieser Überwachung hat der Beteiligungsnehmer zu tragen. Die KBG erstattet regelmäßig - mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens - Bericht über die Unternehmensentwicklung an die C&L Deutsche Revision (s. Nummer 5.1).
- 4.10 Der Beteiligungsertrag bei einer stillen Beteiligung ist in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen erfolgsabhängigem und erfolgsunabhängigem Anteil zu bemessen.

5 Verfahren

- 5.1 Die C&L Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf (im folgenden Dt. Revision genannt), ist beauftragt, beim Garantieverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Garantiezusagen vorzubereiten, zu verwalten und ggf. abzuwickeln. Die Dt. Revision ist im Rahmen des ihr erteilten Auftrags befugt, für das Land tätig zu werden. Sie ist berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- 5.2 Anträge auf Übernahme einer Landesgarantie sind in 3facher Ausfertigung bei der Dt. Revision zu stellen. Dabei sind die Bereitschaftserklärung des Beteiligungsgebers zur Beteiligungshergabe mit Angabe der Höhe der vorgesehenen Beteiligung sowie eine Beurteilung des Beteiligungsnehmers beizufügen. Diese Beurteilung hat auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen und soll

ein Urteil über die voraussehbare künftige Entwicklung, ggf. weitere Entwicklungsmöglichkeiten und die aufgrund der in Aussicht genommenen Beteiligung zu erwartenden positiven Veränderungen einschließen.

Wenn die von der KBG für ihre eigene Entscheidungsfindung erarbeiteten und zusammengestellten Unterlagen dem Land eine umfassende Risikoabwägung möglich machen, werden diese Unterlagen herangezogen; der Antrag wird in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet sowie zur Entscheidung gebracht.

- 5.3 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge und Fälligkeitsdatum) beim Beteiligungsnehmer und ggf. beim Beteiligungsgeber bestehen.
- 5.4 Die Dt. Revision ist berechtigt, in Einzelfällen Stellungnahmen zum Vorhaben einzuholen.
- 5.5 Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und der unter Nummer 3.5 ff angeführte Verwendungszweck als gegeben angesehen werden kann. Es gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Dt. Revision ab.
- 5.6 Über den Antrag auf Übernahme einer Garantie des Landes berät der Landesgarantieausschuß.
- 5.6.1 Dem Landesgarantieausschuß gehören an je ein Vertreter:
- a) des Finanzministeriums,
 - b) des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (als Vorsitzender),
 - c) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
 - d) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - e) der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
 - f) des privaten Bankengewerbes, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen,
 - g) der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.

Die Vertreter zu e), f) und g) werden jeweils von deren Spitzenverbänden/-vereinigungen auf Landesebene bzw. von ihrem Vorstand oder ihrer Geschäftsführung benannt.

- 5.6.2 Der Landesgarantieausschuß berät die Anträge in Sitzungen, in denen der Beteiligungsnehmer und der Beteiligungsgeber gehört werden können. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
- 5.6.3 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesgarantieausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Das Ergebnis der Beratung wird von der Dt. Revision protokolliert.
- 5.7 Über die Garantiebewilligung entscheidet das Finanzministerium.
- 5.7.1 Das Finanzministerium gibt seine Entscheidung über den Garantieantrag dem Beteiligungsnehmer sowie dem Beteiligungsgeber bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt, versehen sein. Die Übernahme der Garantie kann im Einzelfall von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.
- 5.7.2 Eine Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach deren schriftli-

cher Bekanntgabe ein Beteiligungsvertrag abgeschlossen und der Dt. Revision zugeleitet worden ist. In Einzelfällen kann, bei Vorliegen einer überzeugenden Begründung, Fristverlängerung gewährt werden.

- 5.7.3 Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber sind verpflichtet, vor Aushändigung der Garantieurkunde eintretende/bekanntwerdende wesentliche Veränderungen - insbesondere Verschlechterungen - der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den Antragsunterlagen ergeben haben oder in der Sitzung des Landesgarantieausschusses dargestellt wurden, unverzüglich anzuzeigen.

- 5.7.4 Kommt der Beteiligungsgeber dieser Verpflichtung nach Nummer 5.7.3 nicht nach, hat dies den Widerruf der bewilligten Garantie zur Folge; folgt der Beteiligungsnehmer dieser Verpflichtung zur Unterrichtung nicht, kann das Land vom Beteiligungsgeber eine außerordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages verlangen, ein entsprechendes außerordentliches Kündigungsrecht ist von den Vertragsparteien zu vereinbaren.

- 5.8 Nach Bewilligung der Garantie durch das Finanzministerium fordert die Dt. Revision den Beteiligungsgeber auf, einen schriftlichen Beteiligungsvertrag vorzulegen. In diesem Vertrag müssen die von der Dt. Revision mitgeteilten Einzelheiten und die „Allgemeinen Bestimmungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis“ (**Anlage**) berücksichtigt sein.

Anlage

- 5.8.1 Sofern der Beteiligungsvertrag die im Zusammenhang mit der Garantiebewilligung notwendigen Festlegungen (Nummer 5.8) berücksichtigt, veranlaßt die Dt. Revision die Ausstellung der Garantieurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Gewährleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen an das Finanzministerium.

- 5.8.2 Zum wesentlichen Inhalt der Garantieurkunde gehören die „Allgemeinen Bestimmungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis“, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

- 5.8.3 Die Garantie wird wirksam, wenn

- 5.8.3.1 dem Beteiligungsgeber die vom Finanzministerium unterzeichnete Garantieurkunde ausgehändigt worden ist, auf der die Eintragung der Garantie im Kapitalbuch für Gewährleistungen vermerkt ist, und

- 5.8.3.2 der Beteiligungsgeber die Garantieurkunde annimmt.

Im Fall von offenen Beteiligungen hat der Beteiligungsgeber erforderlichenfalls außerdem zu bestätigen, daß die notarielle Beurkundung des unter Nummer 5.8 genannten Beteiligungsvertrages stattgefunden hat.

6 Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Garantien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Schleußer

Anlage

Allgemeine Bestimmungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis

1 Beteiligungsvertrag

1.1 Vorbemerkung

Die Formulierung des nach Nummer 5.7.2 der „Richtlinie des Landes NRW. für Garantien von

Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ (im folgenden als Richtlinie bezeichnet) der C&L Deutsche Revision vorzulegenden schriftlichen Beteiligungsvertrages bleibt dem Beteiligungsgeber (Kapitalbeteiligungsgesellschaft, im folgenden KBG genannt) überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt.

1.2 Vertragsregelungen

- 1.2.1 Der Beteiligungsvertrag muß so ausgestaltet sein, daß die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze - insbesondere soweit Nummer 4 Einzelregelungen trifft - darin ihren Niederschlag finden. Im übrigen darf er nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre, und ist unter Beachtung der Garantiezusage des Landes auszufertigen.

Außerdem ist dem Beteiligungsvertrag insbesondere bei Vorhaben nach Nummer 3.5.1 der Garantierichtlinie eine Planung über den zeitlichen Ablauf des Entwicklungsvorhabens beizufügen. Dieser Planung sollen die Entwicklungsteilschritte und die entsprechenden erforderlichen Finanzierungsteilbeträge zugrunde liegen. Die Valutierung hat der Kapitalbeteiligung hat sich am Erreichen der Teilziele zu orientieren; werden Zwischenziele nicht in dem geplanten Zeitraum erreicht, ist der Fortgang der Mittelauszahlung mit dem Land (C&L Deutsche Revision) abzustimmen.

- 1.2.2 Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Garantiezusage abzuschließen und der C&L Deutsche Revision unverzüglich zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung beantragt und von der C&L Deutsche Revision im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gewährt werden.

2 Stellung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegenüber dem Land

2.1 Sorgfaltspflicht

Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Richtlinie und der Bestimmungen der Garantieerklärung anzuwenden.

- 2.2 Sie hat eine entsprechend Nummer 2.2 der Richtlinie lautende Verpflichtungserklärung gegenüber der C&L Deutsche Revision als Beauftragte des Landes abzugeben.

2.3 Berichtspflicht

- 2.3.1 Bis spätestens 15. Januar jeden Jahres ist der C&L Deutsche Revision die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres jeweils garantierten Beteiligung zu melden.

- 2.3.2 Der C&L Deutsche Revision ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellte, auf Anforderung testierte Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Beteiligungsnehmers mit einer Stellungnahme der KBG unverzüglich zuzusenden.

- 2.3.3 Der C&L Deutsche Revision ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

a) der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat. Außerdem sind der C&L Deutsche Revision alle sonst für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen. Das gilt beispielsweise, wenn

- aa) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
ab) die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nach-

- träglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- ac) in der Gesellschaft, an der die KBG sich beteiligt hat, Auseinandersetzungen mit den übrigen Gesellschaftern drohen,
 - ad) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,
 - ae) sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der KBG die vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,
 - af) der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,
 - ag) ein Vertragspartner die Beteiligung kündigt oder anderweitig zu beenden sucht,
- b) der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.
- 2.4 Prüfung/Auskunftserteilung**
- 2.4.1** Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch das Land Nordrhein-Westfalen oder dessen Beauftragte und den Landesrechnungshof zu dulden.
- 2.4.2** Sie hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 2.5 Beendigung der Beteiligung**
- 2.5.1** Die KBG darf die Beteiligung nur im Einvernehmen mit dem Land kündigen, aufgeben, veräußern oder anderweitig beenden. Falls ein Verkauf der Anteile nicht möglich ist, sind Verhandlungen zwischen dem Land und der KBG über die Abwicklung der Garantie aufzunehmen.
- 2.5.2** Das Land kann die Beendigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2.5.3** Wenn die KBG in den Fällen der Nr. 2.5.1 und 2.5.2 die Beteiligung gleichwohl nicht beendet, wird das Land von seiner Garantieverpflichtung frei.
- 3 Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der Kapitalbeteiligungsgesellschaft und gegenüber dem Land**
- Es ist Aufgabe der KBG, entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Beteiligungsnehmer bzw. seinen Gesellschaftern zu treffen.
- 3.1 Auskünfte** Der Beteiligungsnehmer hat
- a) der KBG und der C&L Deutsche Revision auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der KBG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellten, auf Anforderung testierten Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können die KBG und die C&L Deutsche Revision Zwischenabschlüsse und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern;
 - b) der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Zustimmung**
- 3.2.1** Der Beteiligungsnehmer hat bei folgenden Maßnahmen die Zustimmung der KBG einzuholen:
- a) Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber
 - b) Änderungen in der Geschäftsführung oder bei ähnlich leitenden Personen
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in wesentlichem Umfang
 - d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges
 - e) Abschluß von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmungen
 - f) Abschluß von Betriebsüberlassungs- und -pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen, und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.
- 3.2.2** Soweit die Maßnahmen nach Nummer 3.2.1 nicht vom Beteiligungsnehmer veranlaßt sind, hat er diese unverzüglich der KBG anzuzeigen.
- 3.3 Besichtigungsrecht, Überprüfung**
- Die KBG und die C&L Deutsche Revision sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat für die Jahresabschlüsse nicht beigebracht, eingeschränkt oder verweigert worden ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Beteiligungsnehmer seinen Verpflichtungen nach Nummer 3.1 nicht nachkommt.
- 3.4 Außerordentliche Kündigung bei stillen Beteiligungen**
- Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, daß die stille Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
- 3.4.1** wenn der Beteiligungsnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag verletzt,
 - 3.4.2** wenn beim Beteiligungsnehmer Umstände eintreten, die nach Ansicht der KBG die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
 - 3.4.3** wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der KBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder sonstwie überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.
- 3.5 Prüfung**
- 3.5.1** Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nummer 2.4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.
- 3.5.2** Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 3.5.3** Der Beteiligungsnehmer gestattet, daß das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund, der beim Beteiligungsnehmer liegt, und einer deshalb drohenden Inanspruchnahme des Landes Auskünfte beim Finanzamt einholt.
- 3.6 Entbindung der KBG von ihrer Schweigepflicht**
- Der Beteiligungsnehmer hat sich damit einverstanden zu erklären, daß die KBG dem Land und den zur Prüfung berufenen Organen des Landes alle notwendigen Auskünfte gibt.
- 3.7 Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen**
- Die Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen sind so zu bemessen, daß der Beteiligungsnehmer seine

Verpflichtungen aus der Beteiligung erfüllen kann und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgt.

3.8 Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb branchenüblich in ausreichendem Umfange zu versichern.

3.9 Prüfungskosten

Der Beteiligungsnehmer hat die Kosten der Prüfung nach Nummer 2.4.1 und Nummer 3.6.1 aus Gründen, die beim Beteiligungsnehmer liegen, zu tragen.

3.10 Ablösung der stillen Beteiligung

3.10.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gemäß Nummer 3.4.

3.10.2 Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden.

4 Inanspruchnahme des Landes aus der Beteiligungsgarantie

4.1 Das Land kann bei einer stillen Beteiligung in Anspruch genommen werden, wenn

4.1.1 feststeht, daß die stille Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluß des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,

4.1.2 die Gesamtabrechnung der stillen Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, daß die im Rahmen der Richtlinie vertraglich begründeten Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind.

4.1.3 Kommen Ansprüche nach Nummer 4.1.1 und Nummer 4.1.2 in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.

4.2 Das Land kann bei einer offenen Beteiligung in Anspruch genommen werden, wenn die Beteiligung beendet worden ist und der bei Erwerb der Geschäftsanteile gezahlte Preis durch die im Zusammenhang mit der Beendigung empfangenen Leistungen unterschritten worden ist oder im Einzelfall in Absprache mit dem Land die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes einvernehmlich festgestellt wurden. Auf Verlangen hat die KBG die Angemessenheit von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Beteiligung nachzuweisen.

4.3 Das Land kann auf die voraussichtlich zu leistende Garantieschuld Abschlagzahlungen entrichten.

4.4 Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil des Garanten bleiben außer Betracht.

4.5 Abtretung verfügbarer Ansprüche

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis an das Land abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen. Die KBG hat den abgetretenen Anteil treuhänderisch für das Land zu verwalten. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist das Land am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nichtgarantierten Teil zu beteiligen.

4.6 Sorgfaltspflicht

Die KBG hat sich ggf. auch nach Fälligwerden der Beteiligung mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmanns um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

4.7 Freistellung des Landes

Das Land wird aus seiner Beteiligungsgarantie insoweit frei, als die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung eintritt; es sei denn, die KBG kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohne ihre Pflichtverletzung eingetreten wäre.

5 Kosten

5.1 Antragsgebühr

Die Antragsteller haben bei Antragstellung einmalig 1,0% des beantragten Garantiebetrages, mindestens jedoch 500,- DM und höchstens 50000,- DM zu entrichten. Dieses Antragsentgelt ist mit der Antragstellung fällig und auch im Fall der Rücknahme oder Ablehnung des Garantieantrages zu zahlen.

5.2 Garantieprovision bei stillen Beteiligungen

Das Land erhebt jährlich eine Provision von 0,5% des Garantiebetrages bzw. des verbliebenen Garantiebetrages. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Garantieerklärung an die KBG und ist auch mit der Aushändigung der Garantieerklärung fällig. Die späteren Provisionen sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen; die laufende Provision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Garantieurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. bei Inanspruchnahme des Landes.

5.3 Garantieprovision bei offenen Beteiligungen

Das Land erhebt jährlich eine Provision von 0,5% des Garantiebetrages bzw. des verbliebenen Garantiebetrages.

Grundsätzlich beansprucht das Land einen Anteil an den auf die KBG entfallenden Gewinnansprüchen aus einer garantierten Beteiligung und an evtl. anfallenden Veräußerungserlösen bei Beendigung einer garantierten Beteiligung. In Fällen, in denen eine KBG keine Gewinnausschüttungen vornimmt und die stehengelassenen Gewinne der Gewährung weiterer landesgarantierter Beteiligungen dienen, verzichtet das Land auf dieses Recht.

Wenn Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, ist das Land hieran nach Berücksichtigung einer kalkulatorischen Rendite von 8% p.a. des durchschnittlich gebundenen Beteiligungskapitals mit dem gewogenen Durchschnitt seiner Risikoübernahmen zu beteiligen.

In den übrigen Fällen ist im jeweiligen Garantiefall eine entsprechende Vereinbarung mit der KBG zu treffen.

5.4 Das Land als Garantiegeber behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Landesgarantie, die von den Antragstellern zu vertreten sind, und im Falle der Fristverlängerung nach Nummer 1.2.2 ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Nummer 5.1 geregelten Antragsentgelts zu erheben.

6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Garantieübernahme sich ergebenden Ansprüche ist Düsseldorf.

– MBl. NRW. 1998 S. 1356.

702

**Richtlinie
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Kredite zur zinsverbilligten Refinanzierung
und für Garantien zur Förderung
der Finanzierung von Beteiligungen
an kleinen und mittleren Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr –
225 – 21 – 00 – u. d. Finanzministeriums –
VV 4815 – 2 – III A 1/III A 4 –
v. 13. 11. 1998

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr – 225 – 21 – 00 – u.
d. Finanzministeriums – VV 4815 – 2 – III A 1/III A 4 – vom
1. 1. 1996 wird mit Wirkung zum 31. 10. 1998 aufgehoben.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Jaeger

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schulz

– MBl. NRW. 1998 S. 1362.

9211

**Zuteilung
von amtlichen Kennzeichen
für Behördenfahrzeuge**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 30. 10. 1998 – 632 – 21 – 13/400 – 433

1. Kennzeichnung von Behördenfahrzeugen

Dienstfahrzeuge der Bundes- und Landesbehörden,
die nicht in den Abschnitten A und B der Anlage IV
zur StVZO aufgeführt sind und sonstige Behörden-
fahrzeuge, erhalten eine numerische Erkennungsnum-
mer (§ 23 Abs. 2 StVZO). Die Erkennungsnummern
dieser Fahrzeuge ergeben sich aus der Anlage zu
diesem Erlass. Alle in der Anlage oder in Anlage IV zur
StVZO nicht aufgeführten Dienststellen (einschl. An-
stalten oder ähnliche Körperschaften des öffentlichen
Rechts) erhalten alphanumerische Erkennungsnum-
mern nach § 23 Abs. 2 Satz 3 StVZO.

2. Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes

Behördenkennzeichen aus der Serie 8000–8999 sind
zuzuteilen:

**2.1 Kraftfahrzeugen, die vom Bund dem Land Nord-
rhein-Westfalen, den Kreisen und kreisfreien Städten
für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt
werden. In die Fahrzeugpapiere ist als Halter der
Kreis bzw. die kreisfreie Stadt einzutragen.**

**2.2 Kraftfahrzeugen, die das Land Nordrhein-Westfalen
den gem. § 18 FSHG mitwirkenden privaten Hilfsor-
ganisationen zur Verfügung stellt. In die Fahrzeugpa-
piere ist als Halter die zuständige Bezirksregierung
mit der Angabe des Standortes des Fahrzeugs einzu-
tragen**

**2.3 Kraftfahrzeugen, die das Land Nordrhein-Westfalen
den Dezernaten 22 der Bezirksregierungen zur Verfü-
gung stellt. In die Fahrzeugpapiere ist als Halter die
Bezirksregierung einzutragen**

3. Aufhebung von Erlassen

Der RdErl. v. 26. 2. 1976 – IV A2 – 21 13/1 (7/76) wird
aufgehoben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministe-
rium für Inneres und Justiz

Anlage

Dienststelle	Erkennungs- Nr.	Bemerkungen
Obere und mittlere Bundesbehörden	1–99 100–199	
obere und mittlere Landesbehörden	1000–1999	
alle Gerichte		
Reserve	10000–19999	
Alle unteren Ver- waltungsbehörden (z.B. Städte, Kreise, Gemeinden, Land- schaftsverbände, Finanzämter, Feuer- wehren)	200–299 2000–2999 6000–6999	
Reserve	20000–29999	
Polizei (Polizeibe- hörden, Polizeiein- richtungen)	300–399 3000–3999 30000–39999 7000–7999	Aufschrift oder Zusatzschild „Polizei“
Reserve	70000–74999	
Katastrophenschutz	8000–8999	

– MBl. NRW. 1998 S. 1362.

II.

**Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr**

**Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen
(§§ 7 – 13 a WPO)**

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 9. 11. 1998 –
143 – 77 – 01 –

Für die Prüfungstermine des Jahres 2000 sind Anträge
auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen komplett
mit allen Unterlagen beim

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr NRW
– Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

einzureichen, und zwar grundsätzlich

- a) bis spätestens 31. Juli 1999 für die Prüfung des
1. Halbjahres 2000
- b) bis spätestens 29. Februar 2000 für die Prüfung des
2. Halbjahres 2000

Für eventuell erforderlich werdende Wiederholungs-
prüfungen ist zu beachten, dass die Teilnahme an der
Prüfung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von
12 Monaten möglich ist, erforderliche Wiederholungsprü-
fungen somit frühestens im übernächsten Prüfungster-
min erfolgen können.

Anlage

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater und/oder Rechtsanwälte sind) werden im Jahre 2000 nur in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muss von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Da für die Bearbeitung aller Anträge nur begrenzt Zeit zur Verfügung steht, muss unbedingt erwartet werden, dass die Zulassungsanträge fristgerecht gestellt und alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Falls Anträge dennoch unvollständig oder mit unzureichenden Unterlagen gestellt werden und ein solcher Antragsmangel trotz Aufforderung auch nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Nachfrist behoben wird, kann der Bewerber beim nächsten Prüfungstermin keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Zulassungsausschuss entscheidet (voraussichtlich weiterhin) jeweils im Mai über eine Zulassung für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November über eine Zulassung für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 250,00 mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postbank Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 - Zulassungsgebühr.

- MBl. NRW. 1998 S. 1362.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1996 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 11. 11. 1998 - 06.00 - 025 - 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 27. November 1997 den Jahresabschluß 1996 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld, Viersen und der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1. Vortrag des Jahresgewinns:

Der Jahresüberschuß zum 31. 12. 1996 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime

Bedburg-Hau	in Höhe von DM 108 982,90
Bonn	in Höhe von DM 25 709,99
Viersen	in Höhe von DM 56 241,96

und der Jahresgewinn der Krankenhauszentralwäschereien zum 31. 12. 1996 in Höhe von 73 977,29 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Vortrag des Jahresverlustes: Der Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 1996 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime

Düren in Höhe von DM 112 451,75

Langenfeld in Höhe von DM 107 699,48

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude und des aus mittel- und langfristigen Mitteln finanzierten Nutzungsrechtes erfolgen vorläufig bis zur endgültigen Klärung der Finanzierungsstruktur unter den Passivposten „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.

Köln, den 29. August 1997

Düsseldorf, den 25. September 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 11 -

gez. Zimmermann

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bonn zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der

sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen vorläufig bis zur endgültigen Klärung der Finanzierungsstruktur unter den Passivposten „Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.

Köln, den 29. August 1997

Düsseldorf, den 25. September 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 12 -

gez. Zimmermann

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Düren zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluß zum 31. 12. 1996 entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß und der Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.“

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen vorläufig bis zur endgültigen Klärung der Finanzierungsstruktur unter den Passivposten „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.

Köln, den 29. August 1997

Düsseldorf, den 25. September 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 13 -

gez. Zimmermann

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Langenfeld zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.“

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude und des aus mittel- und langfristigen Mitteln finanzierten Nutzungsrechtes erfolgen vorläufig bis zur endgültigen Klärung der Finanzierungsstruktur unter den Passivposten „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.

Köln, den 29. August 1997

Düsseldorf, den 6. Oktober 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 14 -

gez. Zimmermann

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Viersen zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluß zum 31. 12. 1996 entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß und der Lagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen vorläufig bis zur endgültigen Klärung der Finanzierungsstruktur unter den Passivposten „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“ und „Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger“.“

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist. Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.

Köln, den 8. Oktober 1997

Düsseldorf, den 24. August 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 65 -

gez. Zimmermann

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaft-

lichen Verhältnisse und der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 9. April 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Zimmermann

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Hermann-Pünder-Straße 1, Zimmer 6063, eingesehen werden.

Köln, den 11. November 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBl. NRW. 1998 S. 1363.

Finanzministerium

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1995

Bek. d. Finanzministeriums v. 3. 12. 1998 -
I D 3 - 0114 - 2/95

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. November 1998 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1995 und des Jahresberichtes 1997 des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1996 der Landesregierung für die Landeshaushaltsrechnung 1995 gemäß § 114 LHO i. V. m. Artikel 86 der Landesverfassung Entlastung erteilt.

- MBl. NRW. 1998 S. 1365.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1995

Feststellung von Nachfolgern aus den Landesreservelisten

Bek. d. Landeswahlleiters vom 10. 11. 1998 -
I A 4/20 - 11.95.23

Folgende Landtagsabgeordnete haben ihr Mandat niedergelegt:

Frau Dorothea Reder mit Ablauf des 28. September 1998,
Herr Franz Müntefering mit Ablauf des 26. Oktober 1998,
Herr Johannes Pflug mit Ablauf des 31. Oktober 1998,
Herr Klaus Matthiesen mit Ablauf des 4. November 1998.

Als Nachfolger sind Mitglieder des Landtags

für Frau Dorothea Reder
mit Wirkung vom 29. September 1998

Frau Annette Paschke-Lehmann
Rentorf 5a
32689 Kalletal

aus der Landesreserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

für Herrn Franz Müntefering
mit Wirkung vom 29. Oktober 1998

Herr Manfred Lucas
Am Günster 5
52372 Kreuzau,

für Herrn Johannes Pflug
mit Wirkung vom 2. November 1998

Frau Anne Garbe
Schelmenstiege 2
48161 Münster,

für Herrn Klaus Matthiesen
mit Wirkung vom 5. November 1998

Herr Hans Klaps
Mühlenweg 7
41379 Brüggen

sämtlich aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NW. S. 439), v. 24. 5. 1995 (MBl. NW. S. 709), v. 10. 7. 1996 (MBl. NW. S. 1205) und v. 7. 10. 1997 (MBl. NW. S. 1226).

- MBl. NRW. S. 1365.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569